

Tragende Gründe



**Gemeinsamer
Bundesausschuss**

zum Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Geschäftsordnung: Änderung der Anlage I zur Bestimmung der Stimmrechte nach § 91 Absatz 2a Satz 3 SGB V

Vom 19. Mai 2016

Inhalt

1. Rechtsgrundlage	2
2. Eckpunkte der Entscheidung	2
3. Bürokratiekostenermittlung.....	2
4. Verfahrensablauf	2

1. Rechtsgrundlage

Die Geschäftsordnung (GO) des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA) ist gemäß § 91 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 SGB V zu beschließen und bedarf gemäß § 91 Absatz 4 Satz 2 SGB V der Genehmigung des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG).

Anlage I der GO legt die stimmberechtigten Organisationen der Leistungserbringer gemäß § 91 Absatz 2a SGB V fest.

2. Eckpunkte der Entscheidung

Zur Umsetzung von Neu-Regelungen in § 136c SGB V durch das Gesetz zur Reform der Strukturen der Krankenhausversorgung (Krankenhausstrukturgesetz – KHSG) vom 10. Dezember 2015 (BGBl. Seite 2229) sind Änderungen in Anlage I der GO erforderlich. § 136c SGB V beauftragt den G-BA in Absatz 3 mit Regelungen zu Vorgaben für die Vereinbarung von Sicherstellungszuschlägen und in Absatz 4 mit Regelungen zu einem gestuften System von Notfallstrukturen in Krankenhäusern.

Durch Ziffer I.1. des Beschlusses des G-BA vom 21. Januar 2016 sollten die Bezeichnungen der neu zu treffenden Regelungen und die Stimmrechteverteilung festgelegt werden. Mit Schreiben vom 23. März 2016 hat das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) nach § 91 Absatz 4 Satz 2 SGB V die Ziffer I.1. des Beschlusses vom 21. Januar 2016 nicht genehmigt. Die Gründe des BMG können dem in der Anlage beigefügten Schreiben entnommen werden. Mit dem vorliegenden Beschluss entspricht der G-BA den Anforderungen aus dem Schreiben des BMG vom 23. März 2016.

Die durch Ziffer I.2. des Beschlusses vom 21. Januar 2016 vorgenommenen redaktionellen Anpassungen in Anlage I der GO hat das BMG nach § 91 Absatz 4 Satz 2 SGB V mit Schreiben vom 23. März 2016 genehmigt. In Ziffer I.2 und I.3 sollen mit dem vorliegenden Beschluss lediglich Nummerierungen angepasst werden, die aufgrund des derzeit nicht absehbaren In-Kraft-Tretens der Qualitätsmanagement-Richtlinie erforderlich geworden sind.

3. Bürokratiekostenermittlung

Durch den vorgesehenen Beschluss entstehen keine Informationspflichten für Leistungserbringerinnen und Leistungserbringer im Sinne von Anlage II zum 1. Kapitel Verfo und dementsprechend keine Bürokratiekosten.

4. Verfahrensablauf

Datum	Gremium	Beratungsgegenstand / Verfahrensschritt
28.04.2016	AG GO-Verfo	Erneute Beratung zur Stimmrechtsverteilung und Namensänderung zur Umsetzung des Schreibens des BMG vom 23. März 2016
19.05.2016	Plenum	Beschlussfassung zur Änderung des Beschlusses vom 21. Januar 2016

TT.MM.JJJJ		Genehmigung des Bundesministeriums für Gesundheit gemäß § 91 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 SGB V
TT.MM.JJJJ		Veröffentlichung im Bundesanzeiger
TT.MM.JJJJ		Inkrafttreten

Berlin, den 19. Mai 2016

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken